



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

1. September 2020

Nr. 2020-532 R-630-17 Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 29. Januar 2020 reichten Landrat Andreas Bilger, Seedorf, Erstunterzeichner und Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, Zweitunterzeichner die Motion zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) ein. Darin ersuchen die Motionäre den Regierungsrat unter Hinweis auf Artikel 115 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), das kantonale Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) so anzupassen, dass die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die beiden Gesellschaften, die für die Entsorgung im Kanton Uri zuständig sind (ZAKU und Abwasser Uri), zusammenzulegen.

In ihrer Begründung führen die Motionäre aus, dass bei der Abwasser Uri in den nächsten Jahren mit negativen Rechnungen zu rechnen sei und die vorhandenen Reserven anzupapfen seien. Im Gegensatz dazu hätte die ZAKU zuletzt positive Zahlen vorweisen können. Es sei auch künftig davon auszugehen, dass die ZAKU Gewinne erzielen könne. Die beiden Gesellschaften, die im Kanton Uri für die Entsorgung des Abfalls und des Abwassers zuständig seien, würden demnach unterschiedliche Finanzstärken aufweisen, obwohl sie den gleichen Zweck verfolgen und auch nahezu die gleiche Eigentümerstruktur hätten.

Es stelle sich somit die Frage, ob allenfalls mittels Änderungen in der Struktur und der Organisation und einem allfälligen Zusammenschluss der Gesellschaften Synergien erzielt werden könnten mit dem Ziel, dass zukünftig im Bereich der Entsorgung ausgeglichene Ergebnisse erzielt werden könnten. Dies wenn immer möglich mit der Vorgabe, dass die Gebühren gleich hoch bleiben würden oder allenfalls gesenkt werden könnten. Bis anhin sei keine rechtliche Grundlage vorhanden, die einen Zusammenschluss ermöglicht, womit hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen sei.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre verlangen, das KUG so anzupassen, dass die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die beiden Gesellschaften, die für die Entsorgung im Kanton Uri zuständig sind (ZAKU und Abwasser Uri),

zusammenzulegen. Es stellt sich deshalb vorerst die Frage, ob das bestehende KUG eine Zusammenlegung der beiden Gesellschaften tatsächlich nicht ermöglicht. Absatz 1 Artikel 11 KUG schreibt vor, dass die Gemeinden für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz zu gründen haben. Zwischenzeitlich sind die beiden Rechtsträger, namentlich die ZAKU für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und die Abwasser Uri für die Abwasserentsorgung, gegründet und operativ tätig.

Nach Artikel 2 KUG können die Abwasser- und die Abfallunternehmungen zusammenarbeiten, um weitere Synergien und damit Kosteneinsparungen erzielen zu können. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 26. September 2006 zum kantonalen Umweltgesetz (KUG) und zur kantonalen Umweltverordnung (KUV; RB 40.7015) wird diese Zusammenarbeit genauer beschrieben. So können die beiden Rechtsträger ohne Änderung des KUG eine Holding gründen. Eine Holding im Sinne des Steuerrechts ist ein Rechtsträger, der hauptsächlich Beteiligungen an anderen Rechtsträgern hält und selbst keine Geschäftstätigkeit ausübt. Dies würde die Gründung eines Dachverbands als Muttergesellschaft bedeuten. Die zwei bisherigen Aktiengesellschaften wären als Tochtergesellschaften dieses Dachverbands organisiert. Ein Zusammenlegen im Sinne der Motionäre, also eine eigentliche Fusion der beiden Geschäftstätigkeiten, würden gemäss Bericht und Antrag zum KUG Artikel 11 eine Gesetzesänderung und damit eine Volksabstimmung nötig machen. Den Motionären ist daher zuzustimmen, dass im aktuellen KUG keine rechtliche Grundlage vorhanden ist, die einen Zusammenschluss erlaubt.

Artikel 33 und Artikel 51 KUG befreit die Abwasser Uri und die ZAKU von den Steuern, die Kanton und Gemeinden erheben. Dies wird im Bericht und Antrag zum KUG damit begründet, dass die beiden öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften Abwasser Uri und ZAKU gegründet wurden, um die Abwasserentsorgung respektive die Entsorgung von Siedlungsabfällen möglichst rationell zu organisieren. Diese beiden Aktiengesellschaften verfolgen daher ausdrücklich nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

Diese rationelle Organisation der zwei sehr unterschiedlichen Zwecke der Abwasserentsorgung bzw. der Entsorgung von Siedlungsabfällen wurde durch die Gründungen der Abwasser Uri respektive ZAKU erfolgreich umgesetzt. Die Gemeinden konnten durch die Auslagerung dieser umweltrechtlichen Grundversorgungsaufgaben an diese zwei zentral organisierten Aktiengesellschaften Synergien nutzen und Kosten einsparen.

Um die Sichtweise der Unternehmungen selbst sowie die der Gemeinden, die als Aktionäre eine wichtige Rolle spielen, zu erfahren, wurden diese Akteure zum Inhalt der Motion befragt. Dabei hat sich gezeigt, dass die beiden Aktiengesellschaften einer Prüfung der Vor- und Nachteile einer allfälligen Zusammenlegung gegenüber nicht abgeneigt sind. Die Abwasser Uri schreibt in ihrer Stellungnahme vom 18. Mai 2020, dass sie die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Fusion der beiden Unternehmen Abwasser Uri (AWU) und ZAKU grundsätzlich begrüßen würde. Ob und inwiefern sich tatsächlich Synergien zum Vorteil für die Kundschaft ergeben würden, müsse im Detail durch die beiden Organisationen geprüft werden. Die ZAKU nimmt am 8. Juni 2020 wie folgt Stellung: «Die beiden Unternehmen, mit den Gemeinden als Aktionäre, haben die ihnen übertragenen Aufgaben in den vergangenen zwölf Jahren kostenbewusst und effizient wahrgenommen. Von der Solidarität un-

ter den Gemeinden profitieren mit einheitlichen Gebühren alle Regionen im Kanton.» Der Verwaltungsrat der ZAKU sei gerne bereit, in einer umfassenden Analyse zusammen mit der Abwasser Uri die Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung zu prüfen und aufzuzeigen.

Der Urner Gemeindeverband schreibt in seiner Stellungnahme vom 27. April 2020, dass ein Zusammenschluss für die Gemeinden als Aktionäre grosse Herausforderungen mit sich bringen würde. Da die beiden Gesellschaften ZAKU und Abwasser Uri aufgrund der Bundesgesetzgebung über verursachergerechte Gebühren finanziert werden müssen, sei es fraglich, ob ein Zusammenschluss sinnvoll sei. Eine neue Gesellschaft müsse weiterhin zwei Geschäftsbereiche führen. Der Gemeindeverband würde es allerdings begrüßen, wenn eine Auslegeordnung über die Vor- und Nachteile erarbeitet würde. Der Grossteil der Gemeinden ist einer möglichen Fusion gegenüber eher skeptisch eingestellt, unterstützt jedoch ebenfalls eine Auslegeordnung über die Vor- und Nachteile einer Fusion.

Der Regierungsrat vertritt zwar auch die Meinung, dass zurzeit eine umfassende Analyse über die Vor- und Nachteile und die möglichen Synergien einer Zusammenlegung der beiden Gesellschaften fehlt. Trotzdem ist er bereit, den Weg für eine solche Fusion freizumachen und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri möglich ist. Das KUG soll entsprechend revidiert werden. Diese Gesetzesrevision soll zudem zum Anlass genommen werden, das KUG einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterstellen und, wo erforderlich und sinnvoll, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die Gesetzesrevision wird gemäss der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionsstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

